

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1869.**

**XI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 19. Mai 1869.

**14.**

## Kundmachung der k. k. küst. Statthalterei in Triest vom 6. Mai 1869,

in Betreff der Aufnahme der einjährig Freiwilligen, sowie rücksichtlich der Prüfungen der  
Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste nach §. 21 des Wehrgesetzes.

Zufolge einer vom k. k. Reichskriegsministerium in Betreff der Aufnahme der einjährig  
Freiwilligen erlassenen Erläuterung, wurde diese Aufnahme nur für die mit 1. März d. J.  
begonnene Präsenzdienstperiode der einjährig Freiwilligen geschlossen.

Es unterliegt daher die fortdauernde Aufnahme der einjährig Freiwilligen unter den  
gesetzlichen Bedingungen keinem Anstande, nur dürfen sie gegenwärtig zum Präsenzdienste nicht  
mehr herangezogen werden, sondern haben denselben mit 1. October 1869 oder jenes Jahres,  
welches sie nach §. 21 des Wehrgesetzes selbst wählen können, zu beginnen.

Das k. k. Reichskriegsministerium hat ferner im Einvernehmen mit den betheiligten  
Landesministerien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Damit namentlich jenen Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste, welche den  
zur diesjährigen regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen angehören und in Erman-

gelung der vorgeschriebenen Studien-Zeugnisse den Nachweis der höheren Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung zu liefern haben, hiezu noch vor dem Beginne der Stellungs-Periode die Gelegenheit geboten werde, sind die Prüfungs-Commissionen bei den Truppen-Divisions-Commanden erneuert zu activiren.

2. Die Prüfungen finden monatlich wenigstens einmal statt.

3. In Zukunft hat bei diesen Prüfungen das nachfolgende Programm zur Richtschnur zu dienen.

4. Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichts-Anstalten liefern, haben ihren Gesuchen das neueste Programm oder Statut derjenigen Lehranstalt des Auslandes beizuschließen, an welcher sie zuletzt studirt haben, und deren Zeugnisse sie beibringen.

5. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste werden ferner der Praktikanten-Curs der niederösterreichischen Landes-Ackerbauschule in Großau und die Handels-Akademie in Pest als den Ober-Gymnasien oder Ober-Realschulen gleichgestellt betrachtet.

Aspiranten der bezeichneten Ackerbauschule haben durch Zeugnisse dieser Lehr-Anstalt darzutun, daß sie den Praktikanten-Curs vollständig absolvirt und die vorgeschriebenen strengen Prüfungen über die vorgetragenen Gegenstände mindestens mit gutem Erfolge abgelegt haben; die von den absolvirten Zöglingen der Handels-Akademie in Pest beigebrachten vorgeschriebenen Zeugnisse müssen von dem, den jeweiligen Prüfungen beizuziehenden Schulen-Inspector gegengezeichnet sein.

In Folge dieser Bestimmungen werden vom Mai d. J. angefangen die Prüfungen der freiwilligen Aspiranten bei dem k. k. Militär- und VII. Truppen-Divisions-Commando in Triest wieder aufgenommen, u. z. findet der nächste Zusammentritt der Prüfungs-Commission Freitag den 28. Mai statt, sodann aber am letzten Donnerstag jeden Monats, oder falls auf denselben ein Feiertag fällt, am nächsten Werktage.

Da die Commission nur bei Vorhandensein von Bewerbern zusammenberufen wird, so müssen die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung wenigstens 48 Stunden vor dem anberaumten Termine bei dem k. k. Militär-Commando einlangen.

Ohne einen weiteren Bescheid abzuwarten, erscheinen die Aspiranten sodann am Eingangs festgesetzten Tage, versehen mit dem, auch die Personbeschreibung und die Namensunterschrift des Betreffenden enthaltenden, von der politischen oder Polizei-Behörde beglaubigten Identitäts-Zeugnisse, u. z. um 9 1/2 Uhr Vormittag in der Militär-Commando-Kanzlei, wo sie der Prüfung unterzogen werden.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Moering** m. p.

Feldmarschall-Lieutenant.

## Programm

### für die Aufnahme-Prüfung einjährig Freiwilliger.

I. Die Prüfungs-Gegenstände sind folgende:

A. Mathematik, und zwar:

- a) Algebra
- b) Planimetrie und
- c) Stereometrie;

B. Geschichte,

C. Geographie,

D. Latein und

E. eine zweite der lebenden Sprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder statt einer dieser Sprachen französisch oder englisch.

Statt der Stereometrie können sich die Aspiranten nach freier Wahl aus zwei der nachbenannten Fächer und zwar: aus der kaufmännischen Arithmetik, Naturgeschichte, Physik oder Chemie prüfen lassen.

Wer sich aus der kaufmännischen Arithmetik prüfen läßt, ist aus der speciellen Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit überwiegender Rücksicht auf Handel und Gewerbe und deren Statistik zu prüfen.

Wer sich den Prüfungen zu D oder E nicht unterzieht, kann für jede derselben aus einem der im Alinea II. bezeichneten Gegenstände sich prüfen lassen, wobei die Wahl des Faches soweit unbeschränkt ist, als der Betreffende statt der Stereometrie nicht schon zwei dieser Gegenstände gewählt hat.

II. Was den Umfang der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen betrifft, so wird verlangt:

Algebra: bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten:

Planimetrie: mit Inbegriff der Haupteigenschaften der Kegelschnittslinien;

Stereometrie: vollständig;

Geschichte: Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte bis zum zweiten Pariser Frieden; nähere Kenntniß der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Geographie: allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie; dann der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile; besondere Kenntnisse von Mittel-Europa und specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie;

**Latin:** Uebersetzung eines Themas ins Lateinische; Exponiren, aus Salustus oder Cäsar:

**Naturgeschichte:** übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche;

**Physik:** Kenntnisse der wichtigsten Lehren;

**Chemie:** Kenntnisse der elementaren Grundlagen mit Berücksichtigung ihrer Anwendung auf die wichtigsten Gewerbszweige.

III. Die Gesamtprüfung ist in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache vorzunehmen, in welcher eine gründliche Kenntniß der Grammatik, sowie die Fähigkeit über ein gegebenes Thema einen orthographisch-fehlerfreien und gut stylisirten Aufsatz zu fertigen verlangt wird. Die von dem Aspiranten geforderte Kenntniß einer zweiten Sprache (zu I., E) ist durch richtiges Uebersetzen eines Themas aus dem Buche und nach dem Gehör darzulegen.

